

An Herrn
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Alexander Schallenberg
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Gustav Klimt** **Brustbild einer Dame mit ornamentierter Bluse. Studie zu „Bildnis Ria Munk III“**, um 1917, LM Inv.Nr. 1295, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2019 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. September 2019 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Blatt wurde auf der Rückseite rechts unten mit Bleistift durch den Künstler signiert, ein Hinweis darauf, dass Klimt es zu seinen Lebzeiten abgegeben hat. Eine Abbildung der Zeichnung wurde erstmals 1922 von Hermann Bahr publiziert, wobei sich weder die erste Abnehmerin bzw. der erste Abnehmer von Klimt noch die darauffolgenden feststellen lassen. Die in Literatur und Forschung bislang bekannten Studien und Bildniszeichnungen zu dem Gemälde *Ria Munk III* weisen unterschiedliche Provenienzen auf. Dies bedeutet, sie gingen nicht als Konvolut an die erste Eigentümerin bzw. den ersten Eigentümer des gegenständlichen Blattes. Nach Bahrs Publikation 1922 blieb die Zeichnung über Jahrzehnte vor der Öffentlichkeit verborgen. Sie war auch zur Zeit der Drucklegung des dritten Bandes von Strobls Werkverzeichnis 1984 noch nicht wieder aufgetaucht, weshalb außer der von Bahr übernommenen Abbildung keine weiteren Angaben zur Zeichnung angegeben werden

konnten. Bevor der letzte Band des Werkverzeichnisses 1989 veröffentlicht wurde, hatte Prof. Dr. Rudolf Leopold die Zeichnung erworben und konnte Maße, Technik u.a. für den Ergänzungsband des Werkverzeichnisses zur Verfügung stellen. Allerdings machte er keine Angaben darüber, wo sich die Zeichnung zuvor befunden und wo er sie erworben hatte. Im Bestandskatalog des Leopoldmuseums wird als Provenienz eine Auktion im Dorotheum angeführt, eine Überprüfung im Auktionshaus befand diese Angabe allerdings als unrichtig.

1990 wurde das Blatt erstmals bei der Ausstellung der Klimt-Sammlung Leopolds im Rupertinum in Salzburg gezeigt. Im dazugehörigen Katalog ist die gegenständliche Zeichnung ganzseitig abgebildet. Darauf ist über die gesamte Länge der Unterkante eine Art von Beschriftung zu erkennen, die sich allerdings nicht als Hinweis auf eine mögliche Provenienz, sondern als Verunreinigung herausstellte.

Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. September 2019

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff